



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 10. September 2024

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 24. Mai 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025 vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen. Wir haben unsere Stellungnahme ebenfalls im zur Verfügung gestellten Online-Tool erfasst.

1 Wasserbauverordnung (WBV; SR 721.100.1)

Die Vorlage ersetzt im neuen Art. 6 den Begriff «Notfallplanung» mit dem Begriff «Einsatzplanung». Die Wahl dieses Begriffs ist relevant, da er in Kantonen mit etablierten «Notfallplanungen» zur Verwirrung führt. Fortlaufend wiederkehrende Begriffswechsel führen zu Verständnisproblemen und vermindern die Akzeptanz der Massnahmen.

Antrag

Der Begriff «Notfallplanung» ist beizubehalten.

2 Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680)

Der Regierungsrat Nidwalden erachtet eine periodische Überprüfung der Konzentrationswerte nach dem aktuellen toxikologischen Kenntnisstand als sinnvoll und er befürwortet die Anpassung der Konzentrationswerte in Anhang 1 der AltIV.

3 Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600)

Die grundsätzlichen Stossrichtungen der vorliegenden Revision der VVEA werden unterstützt. Insbesondere aus den Erfahrungen der letzten Jahre wird auch die Regelung eines Ausfalls sämtlicher Kehrrechtverbrennungsanlagen (KVA) aufgrund von Strom- oder Betriebsmittelmangel als wichtig und sinnvoll erachtet. Wichtig ist, dass sie für die Kantone und die Betreiber umsetzbar ist.

Die definitive Ausgestaltung der Regelung (Art. 4 Abs. 1 Bst. g und 2 VVEA) soll deshalb in enger Abstimmung mit den Kantonen erfolgen. Ein Zwischenlager für insgesamt sechs Monate sicherzustellen, ist weder realistisch noch durchführbar. Ausserdem ist eine separate Organisation der Zwischenlager durch Betreibende bzw. Kantone nicht sinnvoll. Für die Zwischenlager sollen deshalb die Betreibenden zusammen mit den Kantonen unter der Federführung der Kantone sorgen.

Antrag

Art. 32 Abs. 2 Bst. i VVEA ist zu streichen.

Die Probleme in einem solchen Fall lassen sich nur von Kantonen in Zusammenarbeit mit den Betreiberinnen und Betreiber von KVA und Deponien lösen.

Bei Art. 32 Abs. 2 Bst. h ist im Weiteren zu definieren, für welchen Zustand der Betriebsmittelvorrat reichen soll. Aus unserer Sicht soll dies für den bewilligten Regelbetrieb ohne Erleichterung der Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) berechnet werden.

4 Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12)

4.1 Allgemein

Die Grundzüge der Vorlage werden begrüsst. Insbesondere die gesetzliche Grundlage zum Ergreifen von Massnahmen zum Erhalt der Bodenbiodiversität erachten wir als sinnvoll.

4.2 Art. 1 Bst. b VBBo

Zwischen der synoptischen Tabelle und dem Vorschlag der neuen Vernehmlassungsvorlage liegen Diskrepanzen vor. Es ist unklar, welche Änderung in die Revision aufgenommen werden soll. Grundsätzlich wird jedoch begrüsst, dass Art. 1 Bst. b breiter gefasst und auch anderen Belastungen Platz gegeben werden soll. Trotzdem soll die Bestimmung nicht zu allgemeingültig wirken und sich immer noch auf den Boden beziehen.

Antrag

Artikels 1 Bst. b VBBo ist wie folgt anzupassen:

- b. die Massnahmen zur Vermeidung von langfristigen negativen Beeinträchtigungen der Bodenqualität.*

4.3 Art. 2 Abs. 1 Bst. a VBBo

Wir unterstützen im Grundsatz, dass der Bodenbiodiversität in der Vollzugsverordnung mehr Platz gegeben werden soll und Art. 2 Abs. 1 dementsprechend erweitert wurde. Für den kantonalen Vollzug ist es wichtig, dass dazu zeitnah Grundlagen geschaffen werden.

Antrag:

Die Grundlagen sollen aufzeigen, wie die Beurteilung im Vollzugsalltag vorgenommen werden soll.

4.4 Art. 4 Abs. 1 VBBo

Wir begrüssen, dass in der VBBo die Erstellung von Hinweiskarten aufgenommen wird. Es ist jedoch wichtig, dass Grundlagen geschaffen werden, dass die Kantone die Hinweiskarten auch veröffentlichen können. Des Weiteren ist es aus unserer Sicht notwendig, zu spezifizieren, dass es sich bei der Hinweiskarte um eine Karte handelt, die chemische Belastungen abbildet.

Antrag

Abs. 1 ist folgendermassen umformulieren:

¹ Steht fest oder ist mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass in bestimmten Gebieten der Boden chemisch belastet ist, so erstellen und aktualisieren die Kantone dazu Karten und veröffentlichen diese. Diese Karten enthalten mindestens Angaben über Lage, Art und Ausmass der Bodenbelastung.

4.5 Art. 4 Abs. 3 VBBo

Die Kantone haben nicht die Kapazität, die notwendigen fachlichen Grundlagen für die Überwachung der Bodenbelastungen zu beschaffen, weshalb eine Unterstützung der Kantone durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) als sehr wichtig angesehen wird.

4.6 Art. 5

Die Förderung eines harmonisierten Vollzuges über alle Kantone wird unterstützt. Ebenso wird die Führung einer Liste und die Zustimmung mit implizierter Beratung des BAFU positiv aufgenommen.

4.7 Anhang 1 Ziffer 12

Es wird begrüsst, dass die Werte der VBBo an die Werte der Altlasten-Verordnung (AltV) und VVEA angepasst werden, um einen einheitlichen Vollzug über die unterschiedlichen Fachgebiete zu ermöglichen. Es tauchen jedoch Fragen auf, weshalb die Quecksilbergehalte für die Richt- und Prüfwerte gleich hoch sind und somit die Dreistufigkeit der VBBo hier nicht gegeben ist.

5 Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; 814.610)

Den geplanten Änderungen wird zugestimmt.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnissnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- polg@bafu.admin.ch